



Jugendordnung

(Vereinsordnung gemäß §5 der Satzung von Stormarn Magic e.V.)

§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Marching Band Stormarn Magic e. V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der Marching Band Stormarn Magic e. V., sofern sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 Ziele

Die Jugendabteilung der Marching Band Stormarn Magic e. V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die kulturelle Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und fördert die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§3 Aufgaben

Die Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Musik
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, nationalen und internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen

§4 Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Marching Band Stormarn Magic e. V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 7.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung der Marching Band Stormarn Magic e. V. zusammen. Sie wird unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der

Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Sie ist beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus den gewählten Mitgliedern

- 1) Jugendleiter/-in,
- 2) stellvertretender Jugendleiter/-in,

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Jugendausschusses beträgt 2 Jahr.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und Mitglied des Gesamtvorstandes von Stormarn Magic e. V. Zusätzlich ist er für allen Schriftverkehr im Bereich der Jugendordnung zuständig.

Der stellvertretender Jugendleiter ist dem Namen nach die Vertretung des Jugendleiters und für die ordnungsgemäße Führung Jugendkasse zuständig.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Stormarn Magic e. V. Vereinssatzung, dieser Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand von Stormarn Magic e. V. verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§7 Wahlen

Auf jeder ordentlichen Jugendversammlung scheidet die Hälfte der Jugendausschussmitglieder aus, und zwar abwechselnd die unter der lfd. Nr. 1 und die unter der lfd. Nr. 2 aufgeführten Mitglieder.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; wählbar sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und ihr 27. Lebensjahr frühestens im 2. Amtsjahr vollenden.

§8 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Diese ist dem Vorstand von Stormarn Magic e. V. gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihm ist auf Verlangen Einblick in die Unterlagen zu geben. Die Kassenprüfung wird durch den Kassenwart des Vereins durchgeführt.

§9 Sonstige Bestimmungen

Wenn in dieser Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Satzung von Stormarn Magic e. V.

§10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung der Marching Band Stormarn Magic e. V. mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das gilt auch für Änderungen.

§11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 06. März 2011 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 06. März 2011 bestätigt.

Bad Oldesloe im März 2011